

**Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Großenhain am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Großenhain erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

**§ 2
Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 Euro erhoben.

- (4) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Absatzes 2 im Ermessen der festsetzenden Ämter.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühr), zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich dabei aus einem Prozent- oder Promillesatz des Wertes des Gegenstandes. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für nachweisbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke sowie für eingetragene Vereine mit Sitz in Großenhain kann auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden. Diese betrifft jedoch nicht die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen und Abschriften sowie die lfd. Nr. 3.1, 3.3, 3.5 bis 3.6, 3.8 und 3.11 des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses.

§ 5 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 8

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Großenhain über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 13.12.2018 außer Kraft.

Großenhain, den 26.11.2020

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Großenhain vom 25.11.2020 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

lfd. Nr./Tarif	Gegenstand	alle Beträge in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen, bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite mindestens 5,00
1.1.4	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung
		<u>Anmerkung:</u> Für jede weitere Beglaubigung desselben Dokuments wird die Ge- bühr nach den Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 auf die Hälfte er- mäßigt.
1.2	Einsichtgewährung / Auskünfte	
1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
1.2.2	Erteilung von Auskünften schriftlich oder mündlich, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen, unter anderem auch Auskünfte aus Kartenwerken	25,00 bis 250,00

lfd. Nr./Tarif	Gegenstand	alle Beträge in Euro
1.3	Erteilung einer Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00
1.4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	5,00 bis 250,00
1.5	Fristenverlängerung	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
1.6	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
1.7	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
		<u>Anmerkung:</u> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.8	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 50,00 je angefangene Stunde
1.9	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
2	Kopier- und Schreibauslagen	
2.1	Kopierauslagen (schwarz/weiß) je Blatt:	
2.1.1	bis DIN A4, einseitig	0,15
2.1.2	bis DIN A4, beidseitig	0,20
2.1.3	DIN A3, einseitig	0,30
2.1.4	DIN A3, beidseitig	0,35
2.1.5	DIN A4 – Folie	0,50

lfd. Nr./Tarif	Gegenstand	alle Beträge in Euro
2.1.6	DIN A2 und größer bis 1 m	jeweils anfallende Kosten durch Dienstleister zzgl. 2,50
2.2	Kopierauslagen (farbig) je Blatt:	
2.2.1	bis DIN A4, einseitig	0,50
2.2.2	bis DIN A4, beidseitig	0,60
2.2.3	DIN A3, einseitig	1,00
2.2.4	DIN A3, beidseitig	1,20
2.2.5	DIN A4 – Folie	1,00
2.2.6	DIN A2 und größer bis 1 m	jeweils anfallende Kosten durch Dienstleister zzgl. 2,50
2.3	Digitale Ausgabe auf Datenträger oder elektronischer Versand	2,50 je Datei, mindestens 5,00
3	Besondere Amtshandlungen	
3.1	Abwasserbeseitigung	
3.1.1	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städtische Kanalisation	
3.1.1.1.	bei Neubauten auf Antrag	75,00
3.1.1.2.	bei Umbau und Modernisierung im Bestand auf Antrag	60,00
3.1.1.3.	auf Antrag nach Aufforderung der Stadt	gebührenfrei
3.2	Finanzwesen / Kasse / Steuern	
3.2.1.	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen:	
3.2.1.1.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00
3.2.1.2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	für jedes Jahr 5,00
3.2.1.3.	Steuerrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 25,00
3.2.2.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00
3.2.3.	Erteilung von Bürgschaften der Stadt gegenüber Dritten	0,3% vom Wert der übernommenen Bürgschaft
3.2.4.	Mitteilungen / Recherchen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, je Sachverhalt	10,00 bis 60,00

3.3. Fundsachen

3.3.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
3.3.1.1.	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €	2 % des Wertes, mindestens 5,00
3.3.1.2.	bei Sachen mit einem Wert über 500 €	10,00 zzgl.
3.3.1.3.	bei Tieren	1 % des Mehrwertes 2 % des Wertes, zzgl. Unterbringungskosten
3.3.2.	Negativbestätigung für Versicherungen	5,00

3.4. Ordnung / Sicherheit / Brandschutz

3.4.1.	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer	10,00 bis 30,00
3.4.2.	Erteilung oder Versagung einer Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen	20,00 bis 100,00
3.4.3.	Vorbereitung und Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie Nachkontrollen	40,00 bis 50,00 je angefangene Stunde und teilnehmendem Mitarbeiter

3.5. Personenstandswesen

3.5.1.	Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses Großenhain	
3.5.1.1.	Kulturzentrum Großenhain	70,00
3.5.1.2.	Trauzimmer Palais Zabeltitz	100,00
3.5.1.3.	Trauzimmer Altes Schloss Zabeltitz	60,00
3.5.2.	Sonderleistungen bei Eheschließungen, wenn diese auf Wunsch der Eheschließenden zusätzlich bereitgestellt werden	40,00 bis 50,00 je angefangene Stunde, zzgl. anfallende Kosten durch Dienstleister

3.6. Schulverwaltung

3.6.1.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülerausweises	10,00
3.6.2.	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	20,00

lfd. Nr./Tarif	Gegenstand	alle Beträge in Euro
3.6.3.	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (einschließlich Herstellung der Kopie)	
3.6.3.1.	während des Bestehens des Schulverhältnisses	1. bis 5. beglaubigte Kopie gebührenfrei, ansonsten Nr. 1.1.2.
3.6.3.2.	außerhalb eines Schulverhältnisses	nach Nr. 1.1.2.
3.6.4.	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung (z. B. bei Ferientätigkeit)	5,00
3.7	Stadtplanung / Bauverwaltung	
3.7.1	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 26 BauGB oder anderer gesetzlicher Vorschriften	50,00 bis 250,00
3.8	Straßenwesen	
3.8.1	Erteilung einer Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum sowie Anlegen einer Zufahrt	50,00 bis 300,00
3.8.2	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG	
3.8.2.1	Einzelzustimmung	100,00
3.8.2.2	Einzelzustimmung für besonders gelagerte Einzelfälle mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	100,00 bis 300,00
3.8.3	Zuteilung von Hausnummern	25,00 je Antrag
3.9	Vermögensverwaltung	
3.9.1	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktrittserklärungen und sonstige Erklärungen für Grundbuchbereinigungen	20,00 bis 80,00
3.9.2	Erteilung von Eintragungsbewilligungen ab fünf Flurstücken für jedes weitere Flurstück	25,00 5,00
3.10	Wappen und Flagge	
3.10.1	Verwendung des Stadtwappens für private Zwecke	10,00

lfd. Nr./Tarif Gegenstand alle Beträge in Euro

3.10.2	Verwendung des Stadtwappens für gewerbliche Zwecke:	
3.10.2.1	zu einmaligen Werbezwecken	50,00
3.10.2.2	zur Verwendung in Kalendern, Postkarten u. a. Printmedien, je Genehmigung bei einer Erstauflage:	
	bis 500 Stück	50,00
	bis 1.000 Stück	75,00
	bis 5.000 Stück	100,00
	mehr als 5.000 Stück	150,00 bis 750,00
	jede weitere Auflage bedarf einer erneuten Genehmigung	
3.10.3	Verwendung der Stadtflagge zu Vereins- und Geschäftszwecken je Nutzungstag	10,00

3.11 Wohnungswesen

3.11.1	Ausstellung von Wohnberechtigungs- bescheinigungen	
3.11.1.1	nach § 7 SächsBelG	5,00
3.11.1.2	nach § 27 WoFG	5,00
3.11.1.3	nach § 88 d II. WobauG	5,00